



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES KÖTZ

Sitzungsdatum: Dienstag, 15.03.2022
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:30 Uhr
Ort: im Sitzungssaal der GÜNZHALLE, Ortsteil Großkötzt

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeisterin

Ertle, Sabine

Mitglieder des Gemeinderates

Christel, Valentin
Fritz, Roman
Gast, Alois
Kempfle, Florian
Lochbrunner, Richard
Mairle, Michael
Ritter, Norbert
Sauter, Nikolaus
Seitz, Michael
Uhl, Reinhard
Wöhrle, Thomas

Schriftführerin

Quenzer, Silvia

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Hus, Michaela	entschuldigt
Ordosch, Selina	entschuldigt
Pröbstle, Ludwig	entschuldigt
Wöhrle, Werner	entschuldigt
Zacher, Markus	entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 15.02.2022
- 2 Abwägung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan "Renzhofer Gelände 1. Änderung" Gemarkung Großkötz und erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange **BGM/219/2021**
- 3 Beratung und Beschlussfassung Bauantrag "Neubau Bauhof" **BGM/233/2022**
- 4 Beratung- und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2022 mit Haushaltsplan, Finanzplan und Investitionsplan **KÄ/389/2022**
- 5 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung
- 6 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

1. Bürgermeisterin Sabine Ertle eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates Kötz. Sie begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Kötz fest. Es wurden keine Einwände gegen die Tagesordnung erhoben.

ÖFFENTLICHER TEIL

TOP 1: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 15.02.2022

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 15.02.2022.

04-26-2022/ einstimmig beschlossen

TOP 2: Abwägung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan "Renzhofer Gelände 1. Änderung" Gemarkung Großkötz und erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan „Renzhofer Gelände – 1. Änderung“, im Ortsteil Großkötz, Gemeinde Kötz

Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und den Anregungen von Bürgern aus der vorgezogenen Bürgerbeteiligung bzw. zur förmlichen Anhörung der Träger öffentlicher Belange

1 Von Kling Consult wurden 14 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt

2 Folgende 5 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben keine Stellungnahme ab:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Günzburg
- Bayerischer Bauernverband Günzburg
- Kreisheimatpfleger Lkr Günzburg
- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Dienstort Krumbach
- Zweckverband zur Wasserversorgung „Rauher-Berg-Gruppe“, Pfaffenhofen a. d. Roth

3 Folgende 7 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben eine Stellungnahme ab, äußerten jedoch keine Anregungen:

- Abwasserverband Unteres Günztal, Ichenhausen, Schreiben vom 5. Oktober 2021
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben)-Mindelheim, Schreiben vom 2. November 2021
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Kempten, Schreiben vom 21. Oktober 2021

- IHK Schwaben, Augsburg, Schreiben vom 3. November 2021
- Kreishandwerkerschaft Günzburg/Neu-Ulm, Weißenhorn, Schreiben vom 5. November 2021
- LEW Verteilnetz GmbH (LVN), Günzburg, Schreiben vom 26. Oktober 2021
- Staatliches Bauamt Krumbach, Hochbau, Straßenbau, Schreiben vom 5. Oktober 2021

4 Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange brachten Anregungen vor:

4.1 Landratsamt Günzburg, Schreiben vom 7. Februar 2022

Durch die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes „Renzhofer Gelände“ ist eine Erweiterung der Sondergebietsnutzung „Pferdeponshaltung“ geplant. Durch den damit verbundenen Wegfall der bisher festgesetzten Ausgleichsflächen soll dem Bebauungsplan als Ersatz eine externe Ausgleichsfläche zugeordnet werden.

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Kötz sieht für den Änderungsbereich eine „Grünfläche“ und „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ vor. Es wird um Anpassung der Begründung gebeten.

Die vorliegende Planung ist demnach nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt anzusehen.

Der Flächennutzungsplan ist entsprechend des zu wählenden Verfahrens zu ändern, was aufgrund widersprüchlicher Aussagen in Nr. 1.2 der Begründung (vereinfachtes/beschleunigtes Verfahren) unklar ist. Geplant ist offensichtlich die Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB, nachdem in der Begründung auf die Grundzüge der Planung abgestellt wird.

Gemäß der Aussage in Nr. 3.1 der Begründung soll eine Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung erfolgen. Hierzu ist anzumerken, dass das Baugesetzbuch eine Berichtigung nur im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB vorsieht. Die Nichtentwicklung aus dem Flächennutzungsplan bedarf daher einer städtebaulichen Begründung.

Ortsplanung/Sonstiges

Aus ortsplanerischer Sicht besteht grundsätzlich Einverständnis mit der vorliegenden Planung, die lt. Luftbild bereits umgesetzt ist.

Der Abgleich des vorliegenden Entwurfes mit den dem Landratsamt Günzburg zur Verfügung stehenden Luftbilder zeigt eine Überschreitung der bereits umgesetzten Pferdeauslaufflächen mit den in der Planzeichnung dargestellten Baugrenzen und Eingrünungsflächen.

Unklar ist, ob es sich vorliegend um eine Änderung des bestehenden Bebauungsplanes „Renzhofer Gelände“ oder ob es sich bei dem Planwerk um einen eigenständigen Bebauungsplan handelt.

Hierzu enthält Nr. 2 und 4 der Satzung sowie Nr. 4 der Begründung widersprüchliche Aussagen, welche zu überarbeiten sind.

Sollte es sich um einen eigenständigen Bebauungsplan handeln, sind alle geltenden Festsetzungen, Hinweise und Empfehlungen in diesen eigenständigen Bebauungsplan vollständig aufzunehmen.

Die Lage der Baugrenze sowie die Breite des Grünstreifens ist zu bemaßen.

Im Planausschnitt der externen Ausgleichsfläche ist in der Überschrift die Gemarkung Großkötz zu ergänzen. Außerdem ist das Planzeichen „Geltungsbereich des Bebauungsplanes“ um die Ausgleichsfläche zu legen.

Immissionsschutz

Die vorliegende Planung wird dem Gebot der planerischen Konfliktbewältigung und -vermeidung nicht ausreichend gerecht. Die Belange des Immissionsschutzes wurden bislang nicht thematisiert. Dies ist jedoch erforderlich, nachdem die Sondergebietsnutzung „Pferdepensionshaltung“ auf die bisher als Grünfläche/ Ausgleichsfläche festgesetzten Bereiche ausgedehnt wird.

Lärm

Die bestehenden Sondergebiete SO1 und SO2 werden ausweislich Nr. 6.1 der Begründung auf die bisher als Grünfläche (und Ausgleichsfläche - bitte ergänzen) festgesetzten Bereiche erweitert. Ausgehend davon, ist eine Abgrenzung des SO1 zum SO2 im Bereich der südlichen Eingrünung durch eine Verlängerung des Planzeichens „Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen“ vorzunehmen und es ist das Planzeichen entsprechend in der Planlegende zu erklären. Zudem ist auf der Planzeichnung die Nutzungsschablone für das SO1 zu ergänzen.

In Nr. 20 der Satzungsfestsetzungen wurde die Erweiterung der Sondergebietsflächen um 1.850 qm nicht berücksichtigt. Die Bezugsflächen in qm der immissionsschutzwirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) wurden unverändert aus dem Ursprungsbebauungsplan übernommen. Insofern bedarf die Festsetzung der Überarbeitung.

Eine schalltechnische Bewertung ist erforderlich, ob mit der geplanten Erweiterung mit den IFSP von tagsüber/nachts von 60/43 dB(A)/m² die zulässigen Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten eingehalten werden können.

Luft

Auf der erweiterten Fläche SO2 sind Stallungen und Koppeln zulässig. Eine Bewertung der Erweiterungsfläche SO2 im Bereich Gerüche (z.B. Erhöhung der Anzahl der Pferde) wurde nicht vorgenommen und ist nachzuholen.

Eine abschließende immissionsschutzfachliche Beurteilung ist erst nach entsprechender Überarbeitung der Planunterlagen möglich.

Naturschutz und Landschaftspflege

Die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes „Renzhofer Gelände“ in Großkötz wurde im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Mit der geplanten Ausgleichsfläche auf dem Grundstück Fl.-Nr. 572 der Gemarkung Großkötz und der geplanten Ausgleichsmaßnahme besteht aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis.

Es sind mindestens 12 Obstbäume bewährter Lokalsorten als Hochstamm auf der Ausgleichsfläche zu pflanzen. Diese sind vor Verbiss zu schützen.

Der landschaftspflegerische Ausführungsplan zur Konkretisierung der Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche ist bis spätestens 30. April 2022 der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Da nur eine Teilfläche des Grundstücks als ökologische Ausgleichsfläche vorgesehen ist, muss diese nördlich und südlich durch Markierungen (z.B. Holzpfosten) gekennzeichnet werden.

Die Ausgleichsfläche ist an das Ökoflächenkataster beim Landesamt für Umwelt in Kulmbach zu melden. Die Ausgleichsfläche ist im Grundbuch dinglich zu sichern. Die Pflege der Fläche ist über die Eintragung einer Reallast zu gewährleisten.

Der Eingrünung von Baugebieten kommt aus naturschutzfachlicher Sicht eine besondere Bedeutung zu (Umgrenzung von Flächen mit Bindung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern).

Die Satzung ist, um eine Pflanzliste für Bäume zu ergänzen.

Der Pflanzabstand zwischen den Bäumen kann auf 10 Meter erhöht werden. Der Pflanzabstand zwischen den Sträuchern ist auf 1 Meter zu reduzieren.

Wasserrecht

Aus Sicht der unteren Wasserrechts- und unteren Bodenschutzbehörde bestehen gegen das Planungsvorhaben keine Bedenken.

Beschluss:

Die Begründung wurde redaktionell hinsichtlich der Begrifflichkeit „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ und "vereinfachtes Verfahren" nach § 13 BauGB angepasst und die Begründung hinsichtlich der Nichtentwicklung aus dem Flächennutzungsplan ergänzt:

"Der vorliegende Bebauungsplan wird im Sinn des § 8 Abs. 4 Satz BauGB ohne vorherige Anpassung des Flächennutzungsplans geändert. Die Ausgleichsmaßnahmen auf Flurstück Nr. 572, Gemarkung Großkötz sind zum Zeitpunkt der Bebauungsplanänderung bereits umgesetzt und der Bebauungsplan steht der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets aufgrund der marginalen Änderungen nicht entgegen:

Der bisherige Geltungsbereich ändert sich im Plangebiet des bisherigen Bebauungsplans nicht, zudem bleibt der Pferdebestand gleich, Änderungen hinsichtlich Geruchemissionen und Gewerbelärm ergeben sich effektiv keine (s Kap. 7). Der Bereich entlang der südlichen und östlichen Grenze des Plangebiets ist neu als Umgrenzung von

Flächen mit Bindung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern zur Eingrünung von Baugebieten festgesetzt. Die neu bebaubare Fläche innerhalb der festgesetzten Baugrenzen in SO2 umfasst lediglich ca. 475 m². Die städtebaulichen Grundzüge des bisherigen Bebauungsplans bleiben erhalten. Die vorliegend geänderte Bebauungsplan ist daher gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 BauGB weiterhin als ausreichend anzusehen, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen.

Die vorliegende Bebauungsplanänderung nach § 8 Abs. 2 S. 2 bedarf entsprechend § 10 Abs. 2 BauGB der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst."

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus ortsplanerischer Sicht grundsätzlich Einverständnis mit der vorliegenden Planung besteht.

Der Geltungsbereich der Änderungen ist in Nr. 2 und 4 der Satzung eindeutig festgelegt, eine Überarbeitung wird nicht als erforderlich erachtet.

Ob im Bereich der neu festgesetzten Ausgleichsfläche eine Überschreitung der bereits umgesetzten Pferdeaufflächen mit den in der Planzeichnung dargestellten Baugrenzen und Eingrünungsflächen besteht, ist zu prüfen, was jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplans ist.

Die Lage der Baugrenze sowie die Breite des Grünstreifens wurden bemaßt. Im Planausschnitt der externen Ausgleichsfläche wurde in der Überschrift die Gemarkung Großkötz ergänzt sowie das Planzeichen „Geltungsbereich des Bebauungsplanes“ zur besseren Sichtbarkeit um die Ausgleichsfläche verstärkt dargestellt.

Die Begründung wurde um das Kapitel "Immissionsschutz" ergänzt. Darin ist ausgeführt, dass die schalltechnische Begutachtung der Kling Consult Planungs- und Ingenieurgesellschaft mbH, Krumbach vom 12. Februar 2010 Bestandteil der Begründung des ursprünglichen Bebauungsplanes ist. Zum Schutz angrenzender bestehender bzw. planungsrechtlich zulässiger schützenswerter Nutzungen wurden im ursprünglichen Bebauungsplan die Tätigkeiten innerhalb der festgesetzten sonstigen Sondergebiete bzw. des Gewerbegebietes hinsichtlich der zulässigen Geräuschemissionen eingeschränkt. Es wurden immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel pro m² Baugebietsfläche tags und nachts festgelegt.

Durch die gegenständliche Bebauungsplanänderung haben sich die IFSP-Bezugsflächen der Sondergebietsflächen „SO1“ bzw. „SO2“ um 429 m² bzw. 1.385 m² vergrößert. Dadurch erhöht sich geringfügig deren Schalleistungspegel um aufgerundet 0,5 dB(A) bzw. 0,6 dB(A). Trotz Unterstellung einer gleich hohen Zunahme von Schalleistungspegel und Beurteilungspegel wird an den für die gegenständliche Bebauungsplanänderung relevanten Immissionsorten nach wie vor der jeweilige Orientierungswert unterschritten. Die Erhöhung der Beurteilungspegel liegt selbst unter v. g. konservativen Ansatz bei marginalen 0,1 bis maximal 0,3 dB(A). Eine Verträglichkeit der festgesetzten Geräuschkontingente (hier IFSP) mit der schützenswerten Nutzung im Umfeld ist gewährleistet. Änderungen am Bebauungsplan ergeben sich daraus keine.

Die Ausführungen zu Naturschutz und Landschaftspflege werden zur Kenntnis genommen. Neben dem Erhalt des Baumbestandes sind für

die Anpflanzung von Bäumen im Bereich der Ausgleichsfläche bewährte Lokalsorten hochstämmiger Obstbäume festgesetzt, eine zusätzliche Artenliste für Bäume ist daher nicht erforderlich.

Der Pflanzabstand zwischen den Bäumen wurde auf 10 Meter erhöht und der Pflanzabstand zwischen den Sträuchern auf 1 Meter reduziert.

Städtebaulich relevante Änderungen und rechtserhebliche Änderung des materiellen Regelungsgehalts des Bebauungsplans ergeben sich aus den Überarbeitungen in Bezug auf die Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg keine, die Begründung zum Bebauungsplan und die zeichnerischen Anpassungen an der Planzeichnung wurden reaktionell ergänzt.

04-25-2022/BAU einstimmig beschlossen

4.2 schwaben netz gmbh, Augsburg, Schreiben vom 20. Oktober 2021

Die schwaben netz gmbh weist vorsorglich darauf hin, dass die Erdgasversorgungsleitung im nord-östlichen Bereich der Flur-Nr. 395 - kommend von der Kornblumenstraße - verläuft und in das angrenzende Grundstück 404/1 mündet. Der Bestand und Betrieb der Leitungen ist stets zu sichern.

Aktuelle Bestandspläne können auf der Homepage der schwaben netz gmbh unter folgender Adresse angefordert werden: <https://planauskunft.schwaben-netz.de/>.

Wie im Bebauungsplanentwurf -Planskizze- eingetragen, verläuft im östlichen Bereich der Flur-Nr. 395 die Hochdruckleitung ULM-AUGSBURG DN 80 DP 70 der Firma bayernets GmbH, München. Ggf. soll man sich direkt an den Versorger dieser Hochdruckleitung wenden.

Beschluss:

Die Lagen der Erdgasversorgungsleitung und der Hochdruckleitung sind im Bebauungsplan bereits berücksichtigt und dargestellt, der Bestand und Betrieb dieser Leitungen ist gesichert. Die Ausführungen der schwaben netz gmbh werden zur Kenntnis genommen, Änderungen am Bebauungsplan, den textlichen Festsetzungen und der Begründung ergeben sich daraus keine.

04-26-2022/BAU einstimmig beschlossen

5 Von Bürgerinnen und Bürgern wurden keine Anregungen vorgebracht

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kötz billigt den 2. Entwurf des Bebauungsplans „Renzhofer-Gelände – 1. Änderung“, Gemarkung Großkötz (Stand der Planunterlagen: 15. März 2022) mit der Maßgabe, dass Kling Consult die erforderlichen Ergänzungen in die Einbeziehungssatzung und die Begründung einarbeitet. Der 2. Entwurf wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB für den Zeitraum von zwei Wochen öffentlich ausgelegt. Kling Consult beteiligt das Landratsamt Günzburg als von den Änderungen berührte Behörde. Die Abgabe von Stellungnahmen wird auf die geänderten und ergänzten Teile beschränkt.

05-27-2022/BGM, BAU einstimmig beschlossen

TOP 3: Beratung und Beschlussfassung Bauantrag "Neubau Bauhof"

Zu diesem Tagesordnungspunkt war Frau Weiser vom Architekturbüro Schuster anwesend und erläuterte den Bauplan für den Neubau Bauhof.

Das Bauhofgebäude wird parallel zur GZ 4 gebaut. Das Gebäude ist zweistöckig. Im Erdgeschoss befinden sich ein Büro, der Sozialraum, die Gebäudetechnik und ein WC. In der anschließenden Fahrzeughalle mit Werkstattbereich und einer Montagegrube ist Platz für 2 Fahrzeuge und einer separaten Waschhalle.

Im Obergeschoss befinden sich ein Pellets-Lager, die Umkleieräume und der Sanitärbereich. Der Energiestandard EH 40 wird eingehalten. Ebenfalls ist hier der Zugang zur Galerie über dem Werkstattbereich. Im Gebäude ist eine Pelletsheizung mit Heizkörpern vorgesehen. Das Satteldach wird mit Sandwich-Paneelen gedeckt. Ebenfalls ist der Einbau einer Photovoltaik-Anlage vorgesehen. Der Förderantrag für den EH 40 wurde bei der KfW eingereicht.

Die Schlepphalle ist an der nördlichen Grundstücksgrenze geplant. Gegenüber der Halle entstehen 5 Parkplätze. Der Rest des Geländes wird als Schotterfläche hergestellt.

Die Salzsilos sind nicht Bestandteil des Bauantrages. Der Bauantrag wird im Genehmigungsverfahren gestellt. Die Ausschreibung der Rohbauarbeiten soll zum 12.04.2022 erfolgen. Der Beginn der Bauarbeiten ist nach der Sommerpause geplant. Im Frühjahr bis Sommer 2023 erfolgt der Ausbau. Geplanter Umzugstermin ist der Sommer 2023.

Die Kostenschätzung für den Neubau des Bauhofes liegt bei 1.355.079,00 €, brutto. Die Förderung aus KfW-Mitteln für die Energieeffizienz EH 40 liegt bei rund 168.750,00 €. Die Kosten für die öffentliche Erschließung des Grundstückes wird mit 62.500,00 €, netto geschätzt.

Beschluss:

Mit dem vorgelegten Bauantrag besteht Einverständnis.

05-28-2022/BGM einstimmig beschlossen

TOP 4: Beratung- und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2022 mit Haushaltsplan, Finanzplan und Investitionsplan

Die Kämmerin Frau Quenzer stellt den Haushalt 2022 vor. Im Verwaltungshaushalt und im Vermögenshaushalt wurden die Ansätze gegenüber dem Haushalt 2021 überarbeitet und aktualisiert.

Der Haushalt der Gemeinde Kötz für 2022 ist in der Anlage mit seinen Bestandteilen beigefügt.

Das Gesamthaushaltsvolumen für die Gemeinde Kötz beträgt im Jahr 2022

12.928.710 €.

Haushaltsansatz 2022:

	Ansatz	Zuf. VmHH	Entn. Rücklage	Schuldenstand
VerwaltungsHH	8.303.710 €	935.340 €		696.252 €
VermögensHH	4.625.000 €		2.582.660 €	

Der voraussichtliche Rücklagenstand zum 31.12.2022: 3.566.279 €.
Einwohner Stand 30.06.2021 3.263 EW

Der Verwaltungshaushalt wurde nochmals optimiert, und folgende Planungen wurden im Haus-

halt vorgesehen bzw. eingeplant:

- Sanierungsmaßnahmen und Instandhaltungsmaßnahmen in den Liegenschaften Günzhalle, Schule, Grünanlage, Brücken, Friedhof, Wasserleitung An der Halde
-

Im Vermögenshaushalt wurde folgende Investitionsmaßnahmen vorgesehen:

Planung und Bau neuer Bauhof
Wasserleitung Kühlene
Brandschutzmaßnahmen Schule
Glasfaseranbindung Außenbereich
Planung Neubau Brücken
Überarbeitung der Regenüberlaufbecken im Gemeindegebiet

Beschluss:

Die Haushaltssatzung 2022 mit dem Haushaltsplan 2022 der Gemeinde Kötz wird wie vorgelegt beschlossen. Dem beigefügten Finanzplan mit Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2022 wird zugestimmt.

Von den weiteren Anlagen wird Kenntnis genommen.

05-29-2022/KÄ einstimmig beschlossen

TOP 5: Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung

In der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15.02.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Der Gemeinderat stimmt dem Angebot der LNV für die Straßenbeleuchtung „Kühlene“ in Kleinkötz zu einem Bruttopreis in Höhe von 17.887,84 €, brutto zu.

Die Radwegausleuchtung zwischen Kleinkötz und Ebersbach soll im Haushaltsjahr 2022 realisiert werden.

Der Gemeinderat Kötz beschließt die herb und partner PartGmbH, mit der Erstellung des Vitalitätschecks für die Gemeinde Kötz zu betrauen. Die Beauftragung erfolgt sobald ein Zuwendungsbescheid des Amtes für Ländliche Entwicklung vorliegt.

Der Gemeinderat Kötz erteilt der Firma Elektro Mörz GmbH aus Günzburg den Auftrag für die Erneuerung der Hallen- und Sicherheitsbeleuchtung in der Günzhalle in Höhe von 117.814,61 €, brutto.

Der Gemeinderat Kötz beauftragt für die Trockenbauarbeiten in der Günzhalle, die Firma Wärmemedämmung Hertrich, Ettenbeuren zum Angebotspreis von 23.752,40 €, brutto.

TOP 6: Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Hierzu gab es keine Wortmeldung.

Sabine Ertle
1. Bürgermeisterin

Silvia Quenzer
Schriftführerin